

**Aufwandsentschädigung für Übungsleiter(innen) bzw. Helfer(innen)
Bestätigung für 2024 zur Berücksichtigung der steuerfreien
Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 26 EStG***



Hiermit erkläre ich,

Vor- und Zuname

TuS 09-Abteilung

Anschrift

Telefon / Handynummer / Mailadresse

dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) in Höhe von 3.000 Euro im laufenden Kalenderjahr bei anderen Einrichtungen als dem o. g. Verein für Einnahmen als Übungsleiter/in bzw. anderen begünstigten Tätigkeiten

nicht in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

in Höhe von _____ Euro in Anspruch genommen habe bzw. In Anspruch nehmen werde.

Jegliche Änderungen bei der Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG in der Laufzeit des Vertragsverhältnisses mit dem o. g. Verein werde ich selbsttätig angeben. Mir ist bekannt, dass Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen. Ich erkläre weiterhin, dass die Übungsleitertätigkeit von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Sie dient nicht vorrangig einem Vergütungsinteresse.

Ich bestätige hiermit ausdrücklich die Richtigkeit der von mir mit den Monatsabrechnungen angegebenen Daten und Zeiten im Rahmen meiner nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit.

Mir ist bekannt, dass sich der TuS 09 vorbehält, die Abrechnung später nachzuprüfen und ggf. überzahlte Beträge zurückfordern kann.

Ich bitte um quartalsweise halbjährliche jährliche Überweisung (Mindestsumme 25,- €):

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Name der Bank

Ort und Datum

Unterschrift

* Steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- EUR im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur in soweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.